

**Satzung
vom 19. Februar 2002
zur 1. Änderung der Satzung
des Spitalfonds Markdorf vom 17. Oktober 1978**

Aufgrund der §§ 6,14 Abs. 2, 19, 21 und 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat des Spitalfonds Markdorf am
19. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung erfüllt diese Zwecke, indem sie

- a) ein Altenpflegeheim, die Einrichtung Betreutes Wohnen sowie die zur wirtschaftlichen Versorgung dienenden Nebeneinrichtungen (landwirtschaftliche Grundstücke, Wald und Weinberg) betreut und unterhält;
- b) die in ihrem Besitz befindlichen kirchlichen Einrichtungen unterhält.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Spitalfonds Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 20. Februar 2002



Bernd Gerber
Vorsitzender des Stiftungsrates